

FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG

FORUM FÜR
FACHSPRACHEN-
FORSCHUNG



**Rechtsterminologie –
ein Beschreibungsmodell**

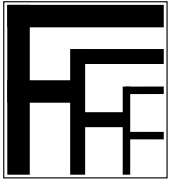
Das russische Recht
des geistigen Eigentums

Maria Mushchinina

F Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Maria Mushchinina
Rechtsterminologie – ein Beschreibungsmodell



Forum für Fachsprachen-Forschung

Hartwig Kalverkämper (Hg.)

Band 87

Maria Mushchinina

Rechtsterminologie – ein Beschreibungsmodell

Das russische Recht
des geistigen Eigentums

FFrank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISSN 0939-8945

ISBN 978-3-86596-218-8

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2009. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Leipzig.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2007 von der Philosophischen Fakultät II der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen.

Ich möchte an dieser Stelle all jenen danken, die mir in der Zeit, in der diese Arbeit konzipiert und verfasst wurde, zur Seite gestanden und zum Erfolg meines Forschungsprojektes beigetragen haben:

Meinen Betreuern und Gutachtern –

Frau Professor Dr. Dr. h. c. Hildegard Spraul, für ihre intensive wissenschaftliche Betreuung und unschätzbare menschliche Unterstützung,

Herrn Professor Dr. Roland Marti, für seine höchst nützlichen Hinweise und konstruktive Kritik, sowie

Herrn Professor Dr. Maximilian Herberger, für seine wertvolle fachliche Hilfe.

All jenen, die mich fachlich beraten haben –

Herrn Professor Dr. Dietrich Busse, für seine Beratung in Fragen der Rechtslinguistik,

Herrn Professor Dr. Aleksandr P. Sergeev, für seine Hilfe bei der Beschaffung des Untersuchungsmaterials, sowie

allen nicht namentlich genannten Kollegen an den juristischen Fakultäten der Universitäten St.-Petersburg und Nischni Nowgorod.

Meinen Freunden und Kollegen, allen voran

Dr. Vahram Atayan, für seine scharfsinnigen analytischen Denkanstöße und kompetenten Vorschläge,

Friederike Hunze, für lange Diskussionen, die mich auf interessante Ideen gebracht haben,

Heinrich Wiens, für seine hervorragenden Korrekturarbeiten, sowie

Dr. Hendrik Schöttle, für seine wertvolle technische Unterstützung.

Für die finanzielle Förderung meines Promotionsvorhabens danke ich ganz herzlich der Universität des Saarlandes sowie dem Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds.

Ein aufrichtiger Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Hartwig Kalverkämper, für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe „Forum für Fachsprachen-Forschung“, sowie

Frau Dr. Karin Timme und dem Verlag Frank & Timme, für die sorgfältige Betreuung bei der Vorbereitung des Manuskriptes zum Druck.

Meiner lieben Familie –

meinen Eltern, die mich in allen meinen Unternehmungen liebevoll unterstützen und mir immer mit Rat und Tat zur Seite stehen,
meiner Schwester Valeria, deren Kompetenz, Kritik und erbauliche Gespräche mir so viel bedeuten, und
meinem Sohn Mischa, der so viel Freude und Kraft in mein Leben bringt, –

sei dieses Buch gewidmet.

Saarbrücken, im Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	13
0.1 Einführende Beobachtungen und Motivation	13
0.2 Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung	15
0.3 Forschungsstand: ein kurzer Überblick	20
0.3.1 Grundprinzipien der Rechtslinguistik	20
0.3.2 Forschungsbereich <i>Recht und Sprache</i> in Russland	23
0.4 Das Recht des geistigen Eigentums in Russland: Begriff, System und Regelung.....	25
0.4.1 Einordnung des Rechts des geistigen Eigentums im Rechtssystem..	25
0.4.1.1 Das Urheberrecht	27
0.4.1.2 Das Patentrecht	30
0.4.1.3 Der Rechtsschutz von Handelsmarken, Dienstleistungs- marken, Unternehmensbezeichnungen und geographi- schen Herkunftsangaben	30
0.4.2 Das russische Gerichtssystem und das Recht des geistigen Eigentums: ein Überblick.....	31
1. Rechtssprache und Fachkommunikation im Recht.....	33
1.1 Zum Verhältnis zwischen Sprache und Recht	33
1.2 Fachsprache: Definition und innere Struktur.....	36
1.3 Rechtssprache: Begriff und Abgrenzung	42
1.3.1 Rechtssprache als Fachsprache	42
1.3.2 Rechtssprache und Gemeinsprache	44
1.4 Rechtssprache und juristische Fachkommunikation.....	46
1.4.1 Anforderungen an die Rechtssprache als Mittel der Fachkommunikation	46
1.4.2 Fachmann und Laie als Teilnehmer der Fachkommunikation.....	48
1.4.3 Kognitive Prozesse der Teilnehmer der juristischen Fachkommunikation und Versprachlichung juristischer Inhalte	51

2. Rechtstexte	55
2.1 Funktion und Klassifikation.....	55
2.1.1 Der Rechtstext als Ergebnis juristischer Tätigkeit.....	55
2.1.2 Zur Klassifikation von Rechtstexten.....	60
2.2 Die Rechtstexte des Untersuchungskorpus	66
2.2.1 Gesetzestexte.....	67
2.2.2 Texte der Rechtsprechung.....	68
2.2.3 Texte der Rechtslehre und der Rechtswissenschaft.....	70
3. Der Begriff im Recht: rechtswissenschaftliche Perspektive	71
3.1 Juristische Begriffsauslegung	71
3.1.1 Gesetzesrecht	71
3.1.2 Juristische Auslegungskanones.....	72
3.1.3 Begriffskern und Begriffshof.....	77
3.2 Klassifikation von Rechtsbegriffen im Recht	79
4. Rechtsterminologie als Fachlexik	83
4.1 Zu Eigenschaften der Fachlexik.....	83
4.2 Begriff, Benennung und Terminus.....	85
4.2.1 Ausgangsdefinitionen	85
4.2.2 Eigene Definitionsvorschläge	91
4.3 Formale Aspekte der Termini	95
4.3.1 Morphologischer Bestand der Terminologie	95
4.3.2 Ein- und Mehrwortbenennungen	96
4.3.3 Kompression von Wortfügungen und Benennungselemente	97
4.3.4 Mehrwortbenennung und Definition	102
4.4 Inhaltliche Aspekte der Termini	103
4.4.1 Besonderheiten der Begriff-Benennung-Relation in der Fachlexik.....	103
4.4.2 Begriffssysteme und Begriffsfelder	105
4.4.3 Definition und Kontext als Mittel der Begriffsbeschreibung im Recht	106
4.4.3.1 Juristische Definitionen	106
4.4.3.2 Kontext.....	111

5. Die Begriff-Benennung-Relation in der Rechtsterminologie.....	113
5.1 Zur Stabilität der Begriff-Benennung-Relation in der Rechtsterminologie.....	114
5.2 Die Begriff-Benennung-Relation: onomasiologische Perspektive.....	116
5.2.1 Die Synonymie als außersprachliche und innersprachliche Kategorie.....	116
5.2.2 Synonymie und Kontext. Definition der Synonymie.....	119
5.2.3 Synonymie aus struktureller Sicht.....	121
5.2.4 Synonymreihen und Dominanten.....	124
5.3 Die Begriff-Benennung-Relation: semasiologische Perspektive.....	125
5.3.1 Die Polysemie.....	126
5.3.2 Polysemie vs. Homonymie.....	126
5.3.3 Polysemie vs. Vagheit.....	129
5.3.4 Polysemie und Kontext. Definition der Polysemie.....	130
5.3.5 Polysemie als „reguläre Mehrdeutigkeit“.....	131
5.3.5.1 Die Metonymie.....	131
5.3.5.2 Die Metapher.....	134
5.3.6 Zur Klassifikation von Polysemietypen in der Rechtsterminologie.....	135
 6. Untersuchungsmethode und Korpusanalyse.....	 137
6.1 Aufbau der Untersuchungsstrategie.....	137
6.1.1 Synonymie.....	137
6.1.1.1 Untersuchung der Vorkommenshäufigkeit.....	137
6.1.1.2 Auswahl dominanter Benennungen.....	141
6.1.1.3 Formale Untersuchung.....	142
6.1.1.4 Inhaltliche Untersuchung – Kompression.....	143
6.1.2 Polysemie.....	144
6.1.3 Begriff-Benennung-Felder: ein Modell zur mehrdimensionalen Untersuchung der Begriff-Benennung-Relation.....	147
6.1.4 Eineindeutige Benennungen im Korpus.....	154
6.2 Synonymiebeschreibung.....	156
6.2.1 Synonymreihen. Vorkommenshäufigkeit und Dominanz.....	156
6.2.2 Untersuchung der Synonyme aus formaler Sicht.....	267
6.2.3 Untersuchung der Synonyme aus inhaltlicher Sicht. Kompression.....	285

6.3 Begriff-Benennung-Felder und Polysemie	294
6.3.1 Beschreibung von Begriff-Benennung-Feldern (BB-Feldern)	294
6.3.1.1 BB-Felder im Rahmen der begriffssystemkongruenten Verwendung	294
6.3.1.1.1 Mehrere Fälle der begriffssystemkongruenten Verwendung	294
6.3.1.1.2 Sondertypen der begriffssystemkongruenten Verwendung	305
6.3.1.2 BB-Felder mit begriffssystemkongruenter und begriffssysteminkongruenter Verwendung	313
6.3.1.3 BB-Felder mit begriffssystemkongruenter und begriffssystemexterner Verwendung	328
6.3.1.4 Felder mit begriffssystemkongruenter, begriffssystem- inkongruenter und begriffssystemexterner Verwendung ..	331
6.3.2 Polyseme Relationen im Korpus	336
6.4 Eineindeutige Benennungen im Korpus	343
6.5 Datenauswertung	346
7. Erzielte Ergebnisse und Schlussfolgerung	352
7.1 Die Methode der Terminologiebeschreibung	353
7.2 Ergebnisse der Untersuchung	354
7.3 Schlussfolgerung und Ausblick	355
Abkürzungen und sonstige Zeichen	357
Literaturverzeichnis	358
Anhang I. Verzeichnis der Benennungen	371
Anhang II. Verzeichnis der Synonymreihen	381
Anhang III. Verzeichnis der BB-Felder	384
Anhang IV. Verzeichnis der Korpustexte	385

0. Einleitung

0.1 Einführende Beobachtungen und Motivation

Die enger werdenden politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen der Nationalstaaten in Europa bilden immer weitere Berührungspunkte zwischen den einzelnen nationalen Rechtsordnungen innerhalb der EU und weltweit. Der allmähliche Aufbau von internationalen Beziehungen zwischen der europäischen Staatengemeinschaft und Russland, die nun viel mehr als früher auf einer partnerschaftlichen Basis und nicht vor dem Hintergrund rivalisierender Staatsordnungen entwickelt werden können, basiert u. a. auf Transformationen im russischen Rechtssystem, die durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und die darauf folgenden Wandlungen in der russischen Staatsordnung ausgelöst wurden. Diese Veränderungen bestehen einerseits in einer grundsätzlichen Reformierung der Eigentumsverhältnisse: Den Persönlichkeitsrechten wird im modernen russischen Rechtssystem eine größere Bedeutung beigemessen. Andererseits haben diese Prozesse gleichzeitig dazu geführt, dass für eine bessere Gestaltung der neuen Systeme in Russland fundierte Kenntnisse von ausländischen Rechtsordnungen notwendig wurden¹. So macht die Fachkommunikation zwischen Juristen auf internationaler Ebene Problemstellungen bewusst, die sowohl die russische Rechtstheorie als auch die praktische russische Gesetzgebung und Rechtsprechung betreffen.

In der Fachsprachenforschung der letzten Jahrzehnte wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die juristische Fachkommunikation besondere Anforderungen an die Kommunikationsteilnehmer stellt. Dies ergibt sich nicht nur aus der Komplexität juristischer Begriffe, die abstrakter Natur sind und nur durch Sprache selbst erfasst und beschrieben werden können, sondern auch u. a. aus den besonderen Anforderungen an den Kenntnisstand der Kommunikationsteilnehmer. So ist bei der mehrsprachigen Kommunikation z. B. nicht nur das Beherrschen mehrerer Sprachen, sondern auch Kenntnisse mehrerer Rechtsordnungen erforderlich, da jede Rechtssprache in ihre jeweilige Rechtsordnung bzw. Kultur eingebettet ist. Darüber hinaus müssen unterschiedliche Lehrmeinungen

¹ Eine besondere Rolle im Prozess der Reformierung des russischen Rechtssystems kommt Deutschland zu: Viele Gesetze, die im letzten Jahrzehnt in Russland verabschiedet worden sind, sind mit der Unterstützung und Beratung deutscher Juristen und unter Berücksichtigung der in Deutschland entwickelten Rechtsnormen konzipiert und gestaltet worden.

zum jeweiligen juristischen Problem bzw. unterschiedliche Begriffsauslegungen innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung Berücksichtigung finden, was im Idealfall eine Doppelqualifikation der Kommunikationsteilnehmer erfordert. In der Praxis sind aber Juristen, die zwei Sprachen beherrschen und gleichzeitig über gründliche Kenntnisse der fremden Rechtsordnung verfügen, insbesondere für die Sprachkombination Russisch-Deutsch nur selten zu finden. So kann die juristische Fachkommunikation meistens nur durch den Einsatz eines Vermittlers (eines Rechtsübersetzers) stattfinden, der bei seiner Arbeit auf Hilfsmittel angewiesen ist. Das Erstellen von ein- und zweisprachigen Nachschlagewerken für jedes Rechtsgebiet bleibt jedoch in der Praxis ein Ideal, denn:

- Die Rechtsgebiete sind zahlreich. Die Einarbeitung in das jeweilige rechtliche Thema erfordert viel Zeit und ist in der Praxis aus marktbedingten Gründen kaum möglich;
- Die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen erfordern oft ausführliche Kommentare²;
- Die Einschätzung des Äquivalenzgrades zwischen den Begriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen³ kann u. a. wegen mangelnder Standardisierung der Terminologie sowie durch unterschiedliche Auslegungen der Begriffe erschwert werden.

Der moderne russische juristische Fachwortschatz, der nach dem Zerfall der Sowjetunion entstanden ist, befindet sich in einem Entwicklungsstadium⁴. Die wenigen vorhandenen juristischen Wörterbücher für das Sprachenpaar Russisch-Deutsch entsprechen nicht den Anforderungen der modernen Terminologiewissenschaft an juristische Nachschlagewerke. Es gibt keine ein- oder zweisprachigen Nachschlagewerke für spezielle Rechtsgebiete. Die Auseinandersetzung mit einsprachiger und zweisprachiger Terminologie auf einem bestimmten Rechtsgebiet ist also mit einem Studium von entsprechenden Paralleltexten und Kontexten verbunden.

² So ist Lundmark der Auffassung, dass es „kein perfektes zweisprachiges Rechtswörterbuch zwischen verschiedenen Rechtsordnungen geben kann“, sondern dass zu einem besseren Verständnis der Rechtsordnungen bilinguale Rechtszyklopädien mit ausführlichen Beschreibungen von Rechtsbegriffen viel nützlicher seien. Vgl. Lundmark, 1999: 63f.

³ Vgl. u. a. de Groot, 1999: 212f.

⁴ Vgl. auch Kapitel 0.4.1, S. 25ff.

Wie aus diesen Überlegungen ersichtlich, ist eine gründliche exemplarische Studie zur russischen juristischen Terminologie für die heutige und zukünftige Gestaltung des russisch-europäischen Kommunikationsprozesses äußerst wichtig. Die Aktualität solcher Untersuchungen und die Relevanz der sprachlichen Seite der Fachkommunikation werden auch von vielen deutschen juristischen Beratern betont, die an der Gestaltung der neuen russischen Gesetzgebung mitwirken. So weist z. B. Bergmann u. a. darauf hin, dass die Rolle der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten von vielen Juristen im Kommunikationsprozess zunächst unterschätzt, später jedoch anerkannt wird⁵.

Die Überlegungen zu der Problematik der zweisprachigen juristischen Kommunikation und zu der Tätigkeit eines Rechtsübersetzers bilden jedoch nicht den Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie gehörten vielmehr zu früheren Phasen der Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts und trugen sekundär zur Gestaltung des Untersuchungsthemas bei.

0.2 Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung

Die enge Beziehung zwischen Sprache und Recht ist vor langer Zeit erkannt worden und rückt immer mehr in den Blickpunkt der Fachsprachenforschung. Die Einschätzung der Möglichkeiten der Sprachwissenschaft bei der Lösung juristischer Sprachprobleme ist unterschiedlich. So wird einerseits eine engere Zusammenarbeit zwischen Linguisten und Juristen gefordert, andererseits wird der Linguistik die Fähigkeit aberkannt, bei dem modernen Stand der Rechtstheorie und der Linguistik zur Lösung rechtswissenschaftlich relevanter Sprachprobleme beizutragen⁶.

Im Allgemeinen nutzt die russische Rechtswissenschaft die Erkenntnisse der Sprachwissenschaft nicht ausreichend, was dazu führt, dass die Forschung im Bereich der Rechtssprache nur selten den abstrakten Rahmen überschreitet oder sich lediglich auf die Analyse schwer verständlicher oder ineffizienter Textbeispiele konzentriert.

Die Erkenntnisse der Sprachwissenschaft werden allerdings von der russischen Rechtswissenschaft in der Praxis vor allem im Bereich der forensischen Linguistik genutzt. In diesem Bereich nehmen Linguisten in Russland oft sogar einen

⁵ Vgl. Bergmann, 2003: 130ff.

⁶ Vgl. Busse, 1993: 14f.; Heinz, 1972: 29.

größeren Einfluss auf den Rechtsprozess als in Deutschland. So beauftragen z. B. Gerichte Sprachwissenschaftler mit linguistischen Gutachten, auf die sie sich in der Rechtsverhandlung stützen, während die Richter in Deutschland meistens Deutungsaufgaben auf linguistischer Ebene selbst übernehmen⁷.

Was die Standardisierung der juristischen Terminologie angeht, so ist von Seiten der russischen Rechtswissenschaft und -lehre ein starkes Bedürfnis zur Systematisierung der Terminologie zu beobachten. Solche Bestrebungen sind aber nicht institutionalisiert, was zur Folge hat, dass viele Standardisierungs- und Verbesserungsvorschläge der Rechtswissenschaft unrealisiert bleiben⁸.

Der Standardisierung der russischen juristischen Terminologie als allgemeinem Untersuchungsrahmen gilt nun das Hauptaugenmerk der vorliegenden Untersuchung.

Den Untersuchungsgegenstand bildet die Rechtsterminologie als wichtigster Träger der juristischen Begrifflichkeit. Der Hauptakzent liegt auf den Fragen der Semantik juristischer Termini aus sprachwissenschaftlicher Sicht. Es wird versucht, durch die Analyse der Relation zwischen Begriff und Benennung als Bestandteile des Terminus den Grad der Stabilität dieser Relation in unterschiedlichen Bereichen der juristischen Tätigkeit (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtslehre und Rechtswissenschaft) zu erschließen. Insbesondere wird nach der Möglichkeit einer komplexen, auf empirischer Grundlage basierenden Beschreibung der Terminologie aus semasiologischer und onomasiologischer Sicht gefragt, die eine begriffssystematische und eine verwendungssituative Untersuchungsperspektive berücksichtigen würde.

Einen weiteren Baustein der Untersuchung bildet die Ermittlung der sprachlichen „Abdeckung“ der Begrifflichkeit in unterschiedlichen Typen juristischer Texte. Dies hat zum Ziel, juristische Texte bzgl. ihres terminologischen Bestandes zu beschreiben und ihre terminologischen Besonderheiten zu formulieren. Es wird damit auch nach der Möglichkeit für einen Linguisten gefragt, juristi-

⁷ So wird z. B. die Entscheidung, ob ein Ausdruck als Beleidigung zu werten ist oder nicht, von einem russischen Gericht aufgrund eines einem Linguisten in Auftrag gegebenen Gutachtens getroffen, während in Deutschland der Richter solche Entscheidungen in der Regel selbst trifft.

⁸ Vgl. u. a. Beispiel 262syn) sowie den Kommentar zum Eintrag 69, S. 229f., im Kapitel 6.2.1.

sche Texte in Hinblick auf die „Zuverlässigkeit“ der in diesen Texten gebrauchten Benennungen einschätzen zu können, d. h. auf den Grad der Entsprechung zwischen dem juristischen Begriff und der diesen Begriff bezeichnenden Benennung.

Die in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse können Linguisten, die sich mit der Rechtsterminologie und Rechtsinhalten überhaupt befassen, Hilfestellungen bieten und helfen, einige Schlussfolgerungen für die juristische Lexikographie zu ziehen.

Die mangelnde Standardisierung der russischen juristischen Terminologie bietet außerdem die Möglichkeit, Termini in ihrem Entwicklungsstadium zu beobachten. Die diachronische Perspektive ist dabei jedoch sekundär. Vielmehr ermöglicht ein auf wenig standardisierter Terminologie basiertes Korpus es, die Entwicklung der begrifflich-terminologischen „Zuverlässigkeit“ einer Gruppe von juristischen Texten, um die es nachfolgend gehen wird, auch in früheren Entwicklungsstadien zu verfolgen.

Die Stabilität der semantischen Begriff-Benennung-Relation wird am Beispiel der Terminologie des russischen Rechts des geistigen Eigentums aus den Jahren 1992 bis 2003 untersucht. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden die entsprechenden Rechtsgebiete im russischen und deutschen Recht einem gründlichen Studium unterzogen.

Die Wahl des Rechts des geistigen Eigentums als Untersuchungsgegenstand hat mehrere Gründe. Anders als andere Rechtsgebiete, deren Ausrichtung eher intern ist (wie z. B. Familienrecht), wird das Recht des geistigen Eigentums vor allem in der letzten Zeit immer mehr internationalisiert, was auf die zwischenstaatliche Reichweite seines Regelungsgegenstandes zurückzuführen ist. Die immer größere Internationalisierung der Regelungen des geistigen Eigentums ergibt auch eine größere Nähe zwischen den Begriffsbeständen jeder Rechtsordnung⁹. Für eine linguistische Untersuchung ist das deshalb vorteilhaft, weil man sich bei den Analysen mit größerer Konsequenz auf linguistische Fragen konzentrieren kann, ohne parallel juristische Probleme eingehend behandeln zu

⁹ Zur Bedeutung von grundlegend unterschiedlichen juristischen Regelungen für die mehrsprachige Fachkommunikation am Beispiel des Rechts Großbritanniens vgl. u. a. Barinova, 2006.

müssen. Rechtsvergleichende Fragen und vor allem zwischensprachliche Äquivalenzprobleme werden für die Zwecke dieser Arbeit nur dann betrachtet, wenn sie unter Rückgriff auf juristische Begriffsbesonderheiten im deutschen Recht eine Erklärung für die eventuell festgestellten semantischen Besonderheiten in der russischen Terminologie bieten. Für solche Fälle bietet die Ähnlichkeit des begrifflichen Bestandes im russischen und deutschen Recht als der in beiden Sprachen komparable Ausgangspunkt eine Möglichkeit, die zur Versprachlichung der Begriffe eingesetzten sprachlichen Mittel, soweit nötig, miteinander zu vergleichen.

Da es für den Rechtsbereich des geistigen Eigentums keine Nachschlagewerke gibt, die die Terminologie auf diesem Gebiet zusammenführen würden, dienen ausschließlich juristische Texte als Quellen für das terminologische Untersuchungskorpus. Diese sind in folgende drei Gruppen unterteilt¹⁰:

- Gesetzestexte,
- Texte aus dem Bereich der Rechtsprechung und
- Texte aus dem Bereich der Rechtslehre sowie der Rechtswissenschaft.

1) Zur ersten Gruppe gehören die wichtigsten russischen Gesetze aus dem Bereich des Rechts des geistigen Eigentums¹¹. Die Terminologie der internationalen Abkommen im Bereich des Urheberrechts wird nicht als terminologische Quelle betrachtet, weil sich die vorliegende Untersuchung auf die russische Gesetzgebung konzentriert.

2) Die zweite Gruppe bilden Texte der Rechtsprechung¹². Das sind von Gerichten unterschiedlicher Ebenen getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, vor allem Entscheidungen der Arbitragegerichte¹³.

Da die zu untersuchende Terminologie in den Texten der Rechtsprechung weniger vertreten war als in beiden anderen Textgruppen, wurde eine Extraktion von Benennungen zunächst in dieser Textgruppe durchgeführt, damit nach Möglich-

¹⁰ Zur Auswahl und Klassifikation der Rechtstexte siehe Kapitel 2, S. 55ff. Zur Unterscheidung zwischen *Textsorte*, *Textgruppe* und *Texttyp* siehe Fußnote 139, S. 57.

¹¹ Siehe S. 385.

¹² Siehe S. 386ff.

¹³ Vgl. Kapitel 0.4.2, S. 31f.

keit ein quantitatives Gleichgewicht an zu untersuchenden Begriffen in allen drei Textgruppen beibehalten werden konnte und der Frage nach der Versprachlichung des entsprechenden Begriffs in allen drei terminologischen Quellen nachgegangen werden konnte. Da die vorliegende Untersuchung nicht als eine rechtswissenschaftliche Arbeit betrachtet wird, wird hier kein Anspruch auf Vollständigkeit der Terminologie (bzw. der Begriffe und Benennungen) im untersuchten Rechtsgebiet erhoben.

Die untersuchten Gerichtsakte unterteilen sich in „постановления“, „определения“, „решения“ und „приговоры“. Die Struktur und die Gerichtswege der russischen und deutschen Gerichtsakte unterscheiden sich in mehreren Kriterien wesentlich voneinander, so dass sich keine für alle Entscheidungsformen und Instanzen gültigen Äquivalente für russische Gerichtsakte im deutschen Gerichtssystem finden lassen¹⁴. Da hier keine rechtsvergleichende Untersuchung von Typen der Gerichtsakte angestrebt wird und die Untersuchung der Semantik der in diesen Gerichtsakten verwendeten Terminologie in keinen Zusammenhang mit der Hierarchie von Gerichtsentscheidungen gebracht wird, werden alle Gerichtsakte im Folgenden als *Gerichtsentscheidungen* bezeichnet.

3) Die dritte terminologische Quelle bilden Texte der Rechtslehre und der Rechtswissenschaft. Dazu gehören insbesondere juristische Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Artikel aus der juristischen Fachzeitschrift „*Patenty i licenzii*“¹⁵.

Diese Texte werden nicht nur als Quelle der Terminologie, sondern auch als Hilfsmittel zum Verständnis juristischer Inhalte in den zwei erstgenannten Textgruppen betrachtet. Aus diesem Grunde wurden hier ausschließlich Standardwerke berücksichtigt.

¹⁴ Im Rahmen ihrer rechtsvergleichenden und übersetzungswissenschaftlichen Analyse juristischer Begriffe im Deutschen, Ukrainischen und Russischen stellt Grynenko fest, dass es in diesen drei Sprachen für die meisten Typen von Gerichtsentscheidungen keine Äquivalente gibt. Vgl. Grynenko, 2007: 79ff., 106.

¹⁵ Siehe S. 393ff.

0.3 Forschungsstand: ein kurzer Überblick

0.3.1 Grundprinzipien der Rechtslinguistik

Das Verhältnis zwischen Recht und Sprache ist der Untersuchungsgegenstand der Rechtslinguistik, eines jungen Forschungszweiges, der sowohl sprachwissenschaftliche als auch rechtswissenschaftliche Fragestellungen in sich vereint und dessen Forschungsfeld sich immer weiter ausdehnt. *Luttermann* charakterisiert die Rechtslinguistik als einen interdisziplinären, interkulturellen, kontrastiven und offenen Forschungsbereich¹⁶. Diese Charakteristika der Rechtslinguistik bestimmen die breite Palette ihrer Forschungsrichtungen. So unterscheidet z. B. die „Berliner Arbeitsgruppe“ sieben wichtige Schnittfelder von Sprache und Recht¹⁷:

1. Forensische Kommunikation – das sprachliche Verhalten der verschiedenen Parteien vor Gericht;
2. Juristische Argumentation – das Ausdrücken juristischer Argumente in einer natürlichen Sprache;
3. Forensische Linguistik – linguistische Techniken der Rechtspraxis;
4. Rechtliche Regelungen der Sprachverwendung – rechtliche Vorschriften für die Gerichtssprache, Probleme von Benennungen, etwa beim Namensrecht usw.;
5. Rechtliche Geltung sprachlicher Handlungen – von allgemeineren Fragestellungen wie sprachliche Markierung der Geltung von Gesetzen und Normen bis hin zu einzelnen konkreten sprachlichen Handlungen wie z. B. Kriterien für die Einstufung einer Äußerung als Beleidigung usw.;

¹⁶ „Interdisziplinär“ bedeutet dabei fachübergreifende Kooperation, auch unter Einbezug verschiedener anderer geisteswissenschaftlicher Disziplinen; „interkulturell“ bedeutet, dass „materielle Kultur und gemeinsames Gedankengut wesentlich durch Sprache vermittelt werden und regelmäßig von Staat zu Staat oder vielmehr von Rechtsordnung zu Rechtsordnung differieren“; „kontrastiv“ bedeutet, dass die Rechtslinguistik „in der jeweiligen Einzelsprache und ihrem Rechtssystem (ihren Rechtssystemen) vorhandene und zwischen den Einzelsprachen und Rechtssystemen bestehende Vergleichsbeziehungen [umfasst]“; unter „Offenheit“ ist die Weiterentwicklung und der Austausch „disziplineigener Modelle“ sowie die Bereitstellung theoretischer und empirischer Instrumentarien zur Lösung juristischer Sprach-(Übersetzungs-) Probleme zu verstehen. Vgl. *Luttermann*, 1999: 50f.

¹⁷ Vgl. *Dietrich / Klein*, 2000: 8f. Die sog. „Berliner Arbeitsgruppe“ war ein Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften „Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln“ mit der Laufzeit von 1999 bis 2004.

6. Kriterien der Auslegung von Texten – sprachsysteminterne Kriterien sowie Faktoren der Deutung, die außerhalb des Sprachsystems liegen, wie z. B. „Rechtskultur“, Weltwissen der Beteiligten usw.;
7. Sprachliche Anforderungen an die juristische Formulierung, insbesondere der Zusammenhang zwischen sprachlicher Form, Verständlichkeit und Unmissverständlichkeit juristischer Texte.

Diese Berührungspunkte zwischen Sprache und Recht wurden von der Rechtswissenschaft und der Sprachwissenschaft in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlicher Gewichtung aufgearbeitet. Dementsprechend haben sich mehrere Forschungsbereiche herauskristallisiert. So unterscheidet *Nussbaumer* folgende Themen bzw. Forschungsaspekte im Bereich „Sprache und Recht“¹⁸:

- Sprachmittel der Rechtssprache: lexikalische, syntaktische, stilistische Besonderheiten, u. a. aus der Perspektive der Relation zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache;
- Textsorten der Rechtssprache, ihre Besonderheiten und Funktion;
- Fragen der juristischen Semantik und Hermeneutik;
- Sprachkritische Ansätze: Verständlichkeit von Rechtstexten;
- Sprachenrecht – rechtliche Bestimmungen über die Sprachverwendung;
- Forensische Linguistik;
- Didaktische Ansätze: fachsprachliche Juristenausbildung, Ausbildung juristischer Übersetzer, Rechtstexte im Sprachunterricht u. a.

Als allgemeine Tendenz im Forschungsbereich Rechtslinguistik ist eine Steigerung der Zahl von Publikationen mit interdisziplinären Fragestellungen zu beobachten. Unter den modernen Forschungsansätzen, die interdisziplinär orientiert sind und empirische Untersuchungsmethoden einsetzen, ist u. a. der Ansatz der oben erwähnten „Berliner Arbeitsgruppe“ zu nennen, die sich zum Ziel gesetzt hat, „die Entstehung, Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten (...) zu erforschen“¹⁹.

¹⁸ Vgl. Nussbaumer, 1997: 1ff. Einen Überblick über alle Forschungsgebiete im Bereich „Recht und Sprache“ gibt z. B. die von Th. Bungarten / J. Engberg herausgegebene umfangreiche Bibliographie „Recht und Sprache“, 2003.

¹⁹ Das Ziel der „Berliner Arbeitsgruppe“ bestand darin, den Mangel an „systematisch durchgeführter empirischer Forschungsarbeit, die sprachwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Kompetenz gleichberechtigt heranzieht mit dem Ziel, zu Aussagen grundsätzlicher Natur über den Zusammenhang zwischen Recht und Sprache zu gelangen“, zu beheben. Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe betrafen vor allem das sechste und das siebte der oben

Während einzelsprachliche rechtslinguistische Analysen vergleichsweise zahlreich sind und „auf ausgeprägten theoretisch-empirischen Grundlagen“ basieren, bestehen bei vergleichenden Untersuchungen Forschungsdefizite. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Rechtstexte stark kulturgebunden sind und „nicht einfach von einem Rechtskreis auf den anderen übertragen werden [können]“²⁰. Zu den Fragen der Methodologie ein- und mehrsprachiger juristischer Nachschlagewerke sowie zur Problematik der Übersetzung juristischer Inhalte und der pragmatischen Anwendung juristischer und linguistischer Erkenntnisse bei der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen ist bisher nur wenig veröffentlicht worden²¹. Erst in den letzten Jahren sind nennenswerte Arbeiten erschienen, die sich mit dem Thema eingehend befassen und neue Konzepte vorstellen²². Auch sind in den letzten Jahren einige Arbeiten entstanden, die sich mit Besonderheiten der juristischen Lexik befassen²³.

Früher befasste sich die rechtslinguistische Forschung vielmehr mit den Fragen der Sprachkritik, z. B. mit den Fragen der komplizierten Syntax oder Wortbildung²⁴. Erst seit kurzem liegen mehrere Arbeiten vor, die Fragen nach der Verständlichkeit der juristischen Sprache und der Kommunikation in diesem Fachgebiet gewidmet sind und die konzeptionell immer mehr sprachwissenschaftliche Methoden einsetzen²⁵.

Das Interesse an diesem Thema war auf juristischer Seite immer klarer ausgeprägt als auf linguistischer. Die Bemühungen der Rechtswissenschaft um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit stießen allerdings auf geringe Resonanz bei den juristischen Praktikern, was dazu führte, dass mehrere vielversprechende Ansätze nicht ausgearbeitet wurden²⁶. Seit den 90er Jahren ist jedoch eine positive Tendenz bei der Erweiterung der linguistisch-juristischen Zusammenarbeit zu beobachten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang z. B. die Tätigkeit der

angeführten Schnittfelder von Sprache und Recht, in geringerem Maße auch den vierten Bereich. Dabei wurden einige Methoden der modernen Psycholinguistik angewandt, um die „verdeckten kognitiven Prozesse“ zu erforschen. Vgl. Dietrich / Klein, 2000: 7 und 28.

²⁰ Luttermann, 1999: 51f.

²¹ Vgl. Sandrini, 1999: 2f.

²² Zu nennen ist z. B. die Arbeit von E. Wiesmann „Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation“, in der ein lexikographisches Konzept für ein translatorisches elektronisches Hilfsmittel (Datenbank JUSLEX) dargestellt wird.

²³ So z. B. die Arbeiten von Znamenáčková, 2007; Grynenko, 2007.

²⁴ Vgl. Busse, 1993: 12, auch Dietrich / Klein, 2000: 7.

²⁵ So z. B. Simonnoes, 2005; Eckardt, 2000.

²⁶ Vgl. Busse, 1993: 14f.

„Heidelberger Arbeitsgruppe der Rechtslinguistik“, aus der einige fundierte Arbeiten hervorgegangen sind wie z. B. „Recht als Text“ (1992) und einige Aufsätze von *Busse*, die Monographien „Was heißt Gesetzesbindung?“ (1989) von *Christensen* und „Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit“ (1989) von *Jeand’Heur*, der von *Müller* herausgegebene Sammelband „Untersuchungen zur Rechtslinguistik“ (1989) u. a.

0.3.2 Forschungsbereich *Recht und Sprache in Russland*²⁷

Während für Rechtsterminologie und Rechtstexte, die in westeuropäischen Sprachen verfasst sind, bereits mehrere Analysen vorliegen, ist die russische Rechtsterminologie weniger aufgearbeitet worden. Die meisten Untersuchungen im Bereich der Rechtssprache sind auf Fragen der Gestaltung legislativer Texte aus juristischer Perspektive beschränkt. Von der juristischen Seite her hat auch die russische Rechtsvergleichung sprachliche Aspekte dieser Disziplin bisher weitgehend außer Acht gelassen. Die Problematik der mehrsprachigen juristischen Kommunikation und ihre einzelnen Aspekte wie juristische Übersetzung, juristische Lexikographie oder didaktische Aspekte der mehrsprachigen Fachkommunikation sind in der russischen Fachsprachenforschung bisher nur wenig erörtert worden. Erst in den letzten Jahren ist ein erhöhtes Interesse an diesen Forschungsgebieten zu beobachten.

Eine bedeutende Einrichtung, die sich den Fragen der Rechtslinguistik widmet, ist die 2001 gegründete Organisation „GLÉDIS“²⁸. Die praktische Tätigkeit dieses Gremiums erstreckt sich vor allem auf das Erstellen von Gutachten in Fragen der Invektiven und Diffamierung. In ihrer Eigenschaft als wissenschaftliches Gremium hat „GLÉDIS“ bereits mehrere Werke herausgegeben, die den Fragen der forensischen Linguistik gewidmet sind und einen sprachlichen Leitfaden für alle Bereiche der praktischen juristischen Tätigkeit bieten. Mitglieder der Orga-

²⁷ Eine umfassende Vorstellung über diesen Forschungsbereich in Russland gab mir mein ständiger Kontakt zu russischen Rechtslinguisten, vor allem zu N. D. Golev, sowie insbesondere die Teilnahme am Seminar „Функционирование русского языка в юридической сфере и вопросы лингвистической экспертизы“ („Russische Sprache im juristischen Bereich und Fragen der linguistischen Begutachtung“) im Rahmen des III. Internationalen Russisten-Kongresses „Русский язык: исторические судьбы и современность“ („Russische Sprache: historisches Schicksal und Gegenwart“) vom 20. – 23. März 2007.

²⁸ Russische Bezeichnung: „Гильдия лингвистов-экспертов по документационным и информационным спорам“ (ГЛЭДИС), <http://www.rusexpert.ru/>. Stand 20.10.2008.

nisation sind bedeutende russische Sprachwissenschaftler und Juristen, die sich unter dem Gesichtspunkt forensischer Analysen mit Sprache befassen.

Auf Fragen der juristischen Psycholinguistik sowie der forensischen Linguistik konzentriert sich die Tätigkeit des „Kollegiums der juristischen Psychologen“, einer Forschungsgruppe an der Staatlichen Universität Kaluga.

Im Bereich der rechtslinguistischen Ausbildung ist insbesondere das 2005 gegründete Institut für Gerichtsgutachten an der Moskauer Rechtsakademie zu nennen²⁹.

Einen wichtigen Beitrag zur Erforschung sprachlicher Phänomene aus linguistischer Perspektive hat die 2002 in Barnaul gegründete Forschungsgruppe „ALÉP-Lexis“³⁰ geleistet, die sich zwar auf die praktische Anwendung linguistischer Erkenntnisse im juristischen Bereich konzentriert, sich jedoch auch mit wissenschaftlichen, didaktischen und organisatorischen Aufgabestellungen befasst. Der Forschungsbereich der Gruppe umfasst eine breite thematische Palette, u. a. Fragen der forensischen Linguistik sowie der juristischen Hermeneutik und Semantik. Die Studienergebnisse, Perspektiven und aktuelle Fragestellungen werden in der Sammelbandreihe „Jurislingvistika“ beleuchtet, die seit 1999 jährlich auf interuniversitärer Ebene erscheint. Die Forschungsgruppe versucht, die bisherigen Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen Recht und Sprache zu systematisieren sowie die Aufgaben der Rechtslinguistik zu definieren und sucht nach Wegen einer gezielten Anwendung dieser Erkenntnisse in der Praxis. *Golev* unterscheidet zwei Bereiche in der russischen Rechtslinguistik:

- 1) die „Jurislinguistik“, deren Ziel es ist, die Sprache bei ihrer Verwendung im juristischen Bereich zu untersuchen. In der Rechtssprache sucht die „Jurislinguistik“ nach Gesetzmäßigkeiten der Gemeinsprache, die auf dem Gebiet des Rechts bestimmte fachbedingte Transformationen erfährt;
- 2) die „Lingvojuristik“, die bei der Betrachtung der Rechtssprache vom Recht als einer Gesamtheit bereits gegebener rechtlicher Regelungen ausgeht und die

²⁹ <http://www.msal.ru/>. Stand 20.10.2008.

³⁰ Russische Bezeichnung: „АЛЭП-Лексис“ („Ассоциация лингвистов-экспертов и преподавателей „Лексис“), <http://www.lexis-asu.narod.ru/>. Stand 20.10.2008.

Rechtssprache als ein gegenüber der Gemeinsprache autonomes System betrachtet³¹.

Die Aufgaben der Rechtslinguistik bestehen nach *Golev* insbesondere in der Vereinfachung der „objektiv komplizierten Gesetzmäßigkeiten“ der Rechtssprache, in der Gewährleistung der „sprachlichen Ökologie“ im Recht sowie in der Relativierung der bei Juristen verbreiteten Ansicht, die Rechtssprache sei ein Ergebnis der juristischen Festsetzung³².

0.4 Das Recht des geistigen Eigentums in Russland: Begriff, System und Regelung

0.4.1 Einordnung des Rechts des geistigen Eigentums im Rechtssystem

Der Terminus „geistiges Eigentum“ („интеллектуальная собственность“, „propriété intellectuelle“, „intellectual property“, „proprietá intelectual“) ist international weit verbreitet. Er ist sowohl im deutschen als auch im russischen Recht weitgehend umstritten. Trotzdem wird der Terminus „geistiges Eigentum“ in Deutschland nicht nur von den Gerichten, sondern auch vom Gesetzgeber gelegentlich verwendet. Im russischen Recht war dieser Terminus in der Sowjetzeit eindeutig negativ konnotiert und aus der Terminologie der sowjetischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeschlossen. Erst in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde er wieder in die russische Rechtssprache aufgenommen und fand 1993 Eingang in die Verfassung. Im russischen Recht bezeichnet dieser Terminus „die Gesamtheit ausschließlicher Rechte sowohl persönlichkeitsbezogener als auch eigentumsbezogener Natur auf die Ergebnisse intellektueller und vor allem schöpferischer Tätigkeit sowie auf einige andere vergleichbare Objekte, deren Verzeichnis durch die Gesetzgebung eines entsprechenden Staates unter Berücksichtigung seiner internationalen Verpflichtungen bestimmt wird“³³.

Im russischen Recht ist das Bürgerliche Recht („гражданское право“) der wichtigste Teil und die Grundlage der sog. „privatrechtlichen Sphäre“ („частно-правовая сфера“)³⁴. Das Bürgerliche Recht wird wie folgt unterteilt:

³¹ Golev, 1999: 11f.

³² Golev, 1999: 14.

³³ Sergeev, 2001: 19.

³⁴ Vgl. u. a. Suchanov, 1998: 10.

- der Allgemeine Teil („Общая часть“), der allgemeine, für mehrere Regelungsbereiche geltende Vorschriften enthält, und
- der Besondere Teil („Особенная часть“), der weitere fünf Rechtsbereiche umfasst.

Das hier interessierende Recht des geistigen Eigentums hat in Russland eine äußerst intensive Entwicklung erfahren, die zur Schaffung eines Allgemeinen Teils der Rechte des geistigen Eigentums im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Teil IV des Zivilgesetzbuches) geführt hat, einer Regulationsform, die von Rechtswissenschaftlern auf der internationalen Ebene, auch in Deutschland, seit langem rege diskutiert wird, jedoch bisher nur in Russland verwirklicht wurde³⁵. Der Allgemeine Teil vereinigt die bestehenden Gesetze betreffend das geistige Eigentum und soll die normative Lage bezüglich der Gegenstände des geistigen Eigentums verbessern³⁶. Bis zum 31.12.2007 umfasste der Besondere Teil fünf Bereiche: вещное право, обязательственное право, исключительные права, наследственное право, защита нематериальных (личных неимущественных) благ³⁷. Seit dem 1.01.2008 werden die „ausschließlichen Rechte“ im Allgemeinen Teil geregelt.

Zum Bereich der ausschließlichen Rechte gehört das Institut des geistigen Eigentums („право интеллектуальной собственности“), das u. a. Rechtsinstitute wie „литературная и художественная собственность“ (Eigentum an literarischen Werken und Kunstwerken), „научная собственность“ (Eigentum an wissenschaftlichen Werken) und „промышленная собственность“ (Eigentum an gewerblichen Objekten) umfasst.

Sergeev unterteilt das Rechtsinstitut „Право интеллектуальной собственности“ („Recht des geistigen Eigentums“) in vier Teilbereiche³⁸:

³⁵ Vgl. u. a. Jänich, 2002; Ohly, 2003; Gavrilov, 2007.

³⁶ Die neue Regelung bringt neue Definitionen auch für solche grundlegenden Begriffe des geistigen Eigentums mit sich wie Know-how, Firmenname u. a.

³⁷ Vgl. Suchanov, 1998: 10ff.

Das deutsche BGB gliedert sich, ähnlich wie das Bürgerliche Recht in Russland, in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Letztere umfasst im deutschen Recht das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

³⁸ Näher dazu siehe *Sergeev*, 2001: 19ff.

Im deutschen Recht werden innerhalb des Privatrechtes das allgemeine Privatrecht (das BGB und seine Nebengesetze) und das Sonderprivatrecht (weitere privatrechtliche Gebiete) unterschieden. Das allgemeine Privatrecht gilt somit für alle Bürger, während das Sonderprivat-

1. „авторское право и смежные права“, auch kurz „авторское право“ genannt (entspricht dem deutschen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten);
2. „патентное право“ (Schutz von Erfindungen, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern);
3. „охрана средств индивидуализации участников гражданского оборота и производимой ими продукции“ (Schutz von Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Unternehmensbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben);
4. „охрана нетрадиционных объектов интеллектуальной собственности“ (Schutz von Entdeckungen, Rationalisierungsvorschlägen, Dienst- und Geschäftsgeheimnissen, Topographien von Halbleitererzeugnissen sowie Sortenschutz).

Den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet vor allem die Terminologie der ersten drei Rechtsbereiche, insbesondere jedoch die Terminologie des Urheberrechts³⁹. Die Auswahl der Texte für die Untersuchung erfolgte mit der Maßgabe, alle drei Rechtsbereiche gleichmäßig abzudecken. Da aber die terminologische Präsenz in den zur Verfügung stehenden Texten im Bereich des Urheberrechts um ein Vielfaches höher war als in den übrigen Rechtsbereichen (dies betrifft vor allem die Texte der Rechtsprechung, aber auch die Texte der Rechtslehre und der Rechtswissenschaft), konzentrierte sich die Untersuchung zwangsläufig überwiegend auf die urheberrechtliche Terminologie.

Im Folgenden werden die untersuchten Rechtsgebiete kurz dargestellt.

0.4.1.1 Das Urheberrecht

Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist das geistige Eigentum an einem Werk, das die Ausprägung der Persönlichkeit des Urhebers und das Ergebnis seiner geistigen Arbeit ist. Dadurch, dass geistige Inhalte eine bestimmte objektive Ausdrucksform erhalten und für andere wahrnehmbar werden, entsteht ein neuer geistiger Gegenstand, ein Immaterialgut. Am Werk als Immaterialgut ent-

recht nur für bestimmte Lebensbereiche und Personenkreise gilt, z. B. für Kaufleute oder Arbeitnehmer. Unter das Sonderprivatrecht fallen neben dem Urheberrecht beispielsweise das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht sowie das internationale Privatrecht.

Es finden sich im Urheberrecht jedoch einige Teilbereiche, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, insbesondere strafrechtliche Vorschriften.

³⁹ So gehören z. B. 85 der 103 untersuchten Synonymreihen (Kapitel 6.2.1, S. 156ff.) zum Bereich des Urheberrechts.

steht das Recht des Schöpfers, das vom Gesetz als ein eigentumsähnliches Recht behandelt wird⁴⁰. Schutzobjekte des Urheberrechts sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die im Art. 7 des russischen Urheberrechtsgesetzes⁴¹ aufgezählt sind, aber auch Bearbeitungen und Sammelwerke. Die Individualität des Werkes und seine sinnlich wahrnehmbare Form begründen die Schutzwürdigkeit des Werkes. Die Individualität muss in einem gewissen Mindestmaß in dem Werk zutage treten, das Werk muss die sog. „Gestaltungshöhe“ aufweisen. Dagegen ist der künstlerische oder ästhetische Wert des Werkes für seine Schutzfähigkeit nicht entscheidend.

Neben den Rechten des Urhebers werden durch das Urheberrechtsgesetz auch die verwandten Rechte geregelt. Dazu gehören im russischen Recht die Rechte von Tonträgerherstellern, Sendeunternehmen und ausübenden Künstlern⁴², die zwar kein eigenes Werk schaffen, aber das bereits vorhandene geistige Gut anderer wiedergeben. Diese Rechte werden „Leistungsschutzrechte“ („смежные права“) genannt.

Die Persönlichkeitsrechte des Urhebers sind nicht übertragbar. Der Urheber besitzt Verwertungsrechte am Werk und kann einem Dritten das Recht einräumen, sein Werk zu verwerten. Die Rechte, die vom Urheber einem Dritten eingeräumt werden, sind Nutzungsrechte⁴³. Wenn es den Urhebern nicht möglich ist, die ihnen zustehenden Rechte selbst wahrzunehmen, erfüllen sog. Verwertungsgesellschaften⁴⁴ („организации, управляющие имущественными правами авторов на коллективной основе“) diese Aufgabe.

Auf internationaler Ebene unterscheidet man zwei grundsätzlich verschiedene Systeme des Schutzes des geistigen Schaffens – das kontinental-europäische

⁴⁰ Vgl. Reh binder, 2005: 2; Sergeev, 2001: 108ff.

⁴¹ Russ.: Закон РФ „Об авторском праве и смежных правах“ от 9 июля 1993 года № 5351-1.

Vgl. auch Art. 2 deutsches UrhG.

⁴² Vgl. Art. 35 – 43 UrhG RF (siehe auch die Kürzel für russische Gesetze im Anhang IV, S. 385) Das deutsche UrhG (§§ 70 – 87 UrhG) zählt außer den im russischen Urheberrechtsgesetz angeführten Kategorien von Rechtsträgern auch Datenbankhersteller, Verfasser bestimmter Ausgaben sowie Lichtbildner zu den Inhabern der verwandten Schutzrechte.

⁴³ Verwertungsrechte (Rechte des Urhebers, sein Werk zu verwerten) und Nutzungsrechte (Rechte des Dritten, das Werk zu nutzen) sind zwei Seiten derselben Medaille. In der Terminologie des russischen Urheberrechts werden Verwertungs- und Nutzungsrechte als „право на использование“ bezeichnet.

⁴⁴ Vgl. Art. 44 – 47 UrhG RF; das deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 09.09.1965. Die größte Verwertungsgesellschaft Deutschlands ist die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). In Russland werden die Rechte von Urhebern von der Gesellschaft „Российское авторское общество“ (РАО) verwaltet.

Droit d'Auteur-System, zu dem auch das deutsche Urheberrecht gehört, und das angloamerikanische Copyright-System. Der Hauptunterschied zwischen diesen Systemen besteht in der Frage, ob und inwieweit nicht nur der Schöpfer, sondern auch der Risikoträger geistigen Schaffens originäre Rechte am Werk erlangen kann. Nach dem Droit d'Auteur-System kann geistiges Eigentum nur in der Person seines Schöpfers entstehen, d. h. unter anderem, dass der Urheber nur eine natürliche Person sein kann und dass die Person des Urhebers in Beziehung zu seinem Werk und in der Nutzung seines Werkes geschützt wird⁴⁵.

Während im Zentrum des Urheberrechts also die schöpferische Persönlichkeit des Urhebers steht, werden im Copyright-System der ökonomische Aspekt, die Verwertungsinteressen, in den Vordergrund gestellt: Es werden produzierte Waren geschützt. So kann das Copyright auch in einer juristischen Person, z. B. der des Arbeitgebers oder des Produzenten, entstehen⁴⁶.

Das moderne russische Urheberrecht steht in vielen Aspekten dem deutschen Urheberrecht nahe und ist somit eine Ausprägung des Droit d'Auteur-Systems. In seiner historischen Entwicklung unterscheidet sich das russische Urheberrecht stark vom westeuropäischen und dem US-amerikanischen Urheberrecht. Seine Entstehung und Entwicklung war von besonderen gesellschaftlichen und historischen Faktoren geprägt, vor allem aber von der dominierenden Stellung des Staates im Verlagswesen sowie von der großen Abhängigkeit des Urheberrechts von der Zensur⁴⁷. Seit den 60er / 70er Jahren des 20. Jahrhunderts orientierte sich die Entwicklung des Urheberrechtes in Russland immer mehr an den internationalen Rechtsnormen⁴⁸.

Bis zum 31.12.2007 war in Russland das am 9.07.1993 verabschiedete Urheberrechtsgesetz N 5351-I in Kraft.

⁴⁵ Vgl. Reh binder, 2005: 38.

⁴⁶ Vgl. Schack, 2005: 11f.

⁴⁷ Das erste Urheberrechtsgesetz wurde in Russland im Jahre 1828 verabschiedet und stellte ein Kapitel des Zensurgesetzes dar. Erst 1877 wurden die Urheberrechtsregelungen in die Zivilrechtsgesetze aufgenommen. Vgl. Sergeev, 2001: 35.

⁴⁸ Obwohl einige der heute geltenden Bestimmungen, die sich am westeuropäischen Standard orientieren, im russischen Recht erst seit ca. 15 Jahren existieren (so z. B. der Leistungsschutz), knüpfen sie sprachlich an die Normen der früheren Epochen an.